



**Generalprokurator
beim Obersten Gerichtshof**
GZ: 109/18v-7

An das
Bundesministerium für Inneres
in Wien

per Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Schmerlingplatz 11
A-1011 Wien
Briefanschrift
A-1011 Wien, Schmerlingplatz 11

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokurator@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Rev. Gál
Klappe: 3679 (DW)

zu GZ BMI-LR1340/0002-III/1/2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen Straftaten (PNR-Gesetz – PNR-G) erlassen und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert wird.

Die Generalprokurator beeiert sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf folgende

Stellungnahme

zu erstatten, die elektronisch auch dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt wird:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen – abgesehen von der nachfolgenden Anmerkung – keine Einwände.

Zu Art 1 – § 6 Abs 2 Z 2:

Diese vorgeschlagene Bestimmung sieht vor, dass die Aufhebung der Depersonalisierung zu den darin näher bezeichneten Zwecken auf Anordnung der

Staatsanwaltschaft aufgrund einer gerichtlichen Bewilligung durchzuführen ist. Damit wird diese Ermittlungsmaßnahme auf das Ermittlungsverfahren (§§ 101 ff StPO) eingeschränkt, weil im Hauptverfahren (nach Einbringen der Anklage; § 210 Abs 2 StPO) Beweisaufnahmen durch das Gericht anzuordnen (oder zu bewilligen) sind (§ 210 Abs 3 StPO). Sachliche Gründe, die vorgeschlagene Ermittlungsmaßnahme vom Hauptverfahren auszunehmen, sind indes nicht ersichtlich, weshalb vorgeschlagen wird, die Bestimmung um den Passus „oder auf Anordnung des Gerichts“ zu ergänzen.

Wien, am 20. Februar 2018
Der Leiter der Generalprokuratur:
Dr. Franz Plöchl

Elektronisch gefertigt